

1979	Ausgegeben zu Bonn am 7. Februar 1979	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 79	<b>Gesetz über die Eintragung von Dienstleistungsmarken</b> ..... neu: 423-4; 423-1, 424-4-5	125
1. 2. 79	<b>Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften</b> ..... neu: 310-17; 310-4, 310-14, 310-13, 310-15, 312-2, 360-1, 362-1, 365-1, 610-1-3	127
1. 2. 79	<b>Neufassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes</b> ..... 611-17	132
30. 1. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht ..... 2121-51-7	140
29. 1. 79	Erlaß über die Änderung des Statuts des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ ..... 1134-1-1	142
30. 1. 79	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes ..... neu: 423-1-7-67	143
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6 ..... Verkündungen im Bundesanzeiger ..... Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	144 144 145

Die Hervorhebung von Gliederungsnummern durch Fettdruck, mit dem auf Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 1963 abgeschlossenen Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) hingewiesen wurde, entfällt künftig.

## Gesetz über die Eintragung von Dienstleistungsmarken

Vom 29. Januar 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3416), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 1 wird § 1 Abs. 1.
- b) In § 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Auf Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen sind die Vorschriften über Warenzeichen und Ausstattungen für Waren entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß Gleichartigkeit auch zwischen Waren und Dienstleistungen bestehen kann.“

2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Anmeldegebühr und für jede Klasse oder Unterklasse der in der Anlage beigefügten Klassen-

einteilung von Waren und Dienstleistungen, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach dem Tarif zu entrichten.“

3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird die Anmeldung zurückgenommen oder die Eintragung versagt, so wird ein im Tarif festgesetzter Betrag erstattet.“

4. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Warenklasseneinteilung“ durch die Worte „Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 7 wird aufgehoben.

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen“.
- b) Nach der Überschrift wird die Zwischenüberschrift „I. Waren“ eingefügt.

c) Folgender neuer Abschnitt wird angefügt:

„II. Dienstleistungen

35. Werbung und Geschäftswesen.
36. Versicherungs- und Finanzwesen.
37. Bau- und Reparaturwesen.
38. Nachrichtenwesen.
39. Transport- und Lagerwesen.
40. Materialbearbeitung.
41. Erziehung und Unterhaltung.
42. Verschiedenes.“

**Artikel 2**

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 131 111, Spalte 3, wird der Gebührentbetrag von 50 auf 300 erhöht.
2. In Nummer 131 112, Spalte 3, wird der Gebührentbetrag von 600 auf 1 000 erhöht.
3. Nach Nummer 131 112 werden folgende Nummern 131 113, 131 114 und 131 115 eingefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
131 113	(2) Rückzahlungsbetrag bei Rücknahme der Anmeldung oder bei Versagung der Eintragung	
131 114	(i) bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 4)	150
131 115	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 4)	500

4. In Nummer 131 120, Spalte 2, wird die Zahl „(2)“ durch die Zahl „(3)“ ersetzt.
5. Die Nummern 131 600 bis 131 602 werden gestrichen.

6. In Nummer 131 610, Spalte 2, wird der Buchstabe „d)“ durch den Buchstaben „c)“ ersetzt.

7. In Nummer 133 300 erhält der Gebührentatbestand in Spalte 2 folgende Fassung:

„a) für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 8 Abs. 1 Satz 5)“.

In Spalte 3 wird der Gebührenbetrag 60 eingetragen.

8. Die Nummern 133 301 und 133 302 werden gestrichen.

**Artikel 3**

(1) Vor dem 1. April 1979 eingereichte Anmeldungen von Dienstleistungsmarken gelten als am Beginn dieses Tages eingereicht.

(2) Der Inhaber einer eingetragenen Dienstleistungsmarke, die vor dem 1. April 1980 angemeldet worden ist, kann sich der Weiterbenutzung eines mit der Marke übereinstimmenden Zeichens für gleiche oder gleichartige Dienstleistungen durch einen anderen im räumlichen Bereich der bisherigen Benutzung des Zeichens nicht widersetzen, wenn dieser das Zeichen spätestens am 1. Oktober 1978 in Benutzung genommen hatte. Soweit auf Grund anderer Vorschriften ältere Rechte bestehen, bleiben sie unberührt.

(3) Auf Warenzeichenanmeldungen, die vor dem 1. April 1979 eingereicht worden sind, sind die in Artikel 1 Nr. 3, 5 und 6 genannten Vorschriften des Warenzeichengesetzes und die in Artikel 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6 genannten Nummern des Gebührenverzeichnisses des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. Januar 1979

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

## Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften

Vom 1. Februar 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In § 807 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Sachen, die nach § 811 Nr. 1, 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, daß eine Austauschpfändung in Betracht kommt.“
2. § 816 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in der die Pfändung geschehen ist, oder an einem anderen Ort im Bezirk des Vollstreckungsgerichts, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen dritten Ort sich einigen.“
3. § 845 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Hinter Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:  
„Der Gerichtsvollzieher hat die Benachrichtigung mit den Aufforderungen selbst anzufertigen, wenn er von dem Gläubiger hierzu ausdrücklich beauftragt worden ist.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. In § 857 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„(7) Die Vorschrift des § 845 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“
5. § 911 erhält folgende Fassung:  
„§ 911  
Gegen den Schuldner, der ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers aus der Haft entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.“
6. § 914 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 dieses Gesetzes oder nach § 284 der Abgabenordnung eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf

Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes über die Zwangsvorsteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden hinter dem Wort „Rechtes“ folgende Worte angefügt:  
„oder wegen einer Forderung, für welche die Eigentümer gesamtschuldnerisch haften,“.
2. § 30 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, daß durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.“
3. In § 30 d Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „War das Verfahren gemäß §§ 30, 30 a oder 30 c einstweilen eingestellt“ durch die Worte „War das Verfahren gemäß § 30 a oder § 30 c einstweilen eingestellt“ ersetzt.
4. In § 38 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Ist in einem früheren Versteigerungstermin der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 oder des § 85 a Abs. 1 versagt worden, so soll auch diese Tatsache in der Terminbestimmung angegeben werden.“
5. §§ 60 und 61 werden aufgehoben.
6. § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für ein Gebot des Bundes, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Genossen-

- schaftsbank, der Deutschen Girozentrale (Deutsche Kommunalbank) oder eines Landes kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden."
7. In § 69 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Als Sicherheitsleistung kann das Vollstreckungsgericht auch die Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulassen, jedoch nicht für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers.“
8. § 70 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:
- „Die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung kann bereits vor dem Versteigerungstermin erfolgen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
9. § 74 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) In dem neuen Versteigerungstermin darf der Zuschlag weder aus den Gründen des Absatzes 1 noch aus denen des § 85 a Abs. 1 versagt werden.“
10. § 82 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „auch sind im Falle des § 69 Abs. 4 der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld und im Falle des § 81 Abs. 4 der Meistbietende für mithaftend zu erklären.“
11. In § 85 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 3“ ersetzt.
12. Hinter § 85 wird folgender § 85 a eingefügt:
- „§ 85 a
- (1) Der Zuschlag ist ferner zu versagen, wenn das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht.
- (2) § 74 a Abs. 3, 5 ist entsprechend anzuwenden. In dem neuen Versteigerungstermin darf der Zuschlag weder aus den Gründen des Absatzes 1 noch aus denen des § 74 a Abs. 1 versagt werden.
- (3) Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten abgegeben worden, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, die Hälfte des Grundstückswertes erreicht.“
13. In § 88 Satz 1 werden die Worte „§ 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten“ durch die Worte „§ 69 Abs. 4 dem für mithaftend erklärten Bürgen“ ersetzt.
14. In § 100 Abs. 1 wird hinter der Zahl „85“ der Buchstabe „a“ eingefügt.
15. In § 103 Satz 1 werden die Worte „§ 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten“ durch die Worte „§ 69 Abs. 4 dem für mithaftend erklärten Bürgen“ ersetzt.
16. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten“ durch die Worte „§ 69 Abs. 4 dem für mithaftend erklärten Bürgen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 61 auch dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten“ durch die Worte „§ 69 Abs. 4 auch dem für mithaftend erklärten Bürgen“ ersetzt.
17. In § 114 a wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Hierbei sind dem Anspruch des Erstehers vorgehende oder gleichstehende Rechte, die erlöschen, nicht zu berücksichtigen.“
18. In § 116 werden die Worte „§ 61 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte“ durch die Worte „§ 69 Abs. 4 der für mithaftend erklärte Bürge“ ersetzt.
19. § 118 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Soweit das Bargebot nicht berichtet wird, ist der Teilungsplan dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen und im Falle des § 69 Abs. 4 gegen den für mithaftend erklärten Bürgen auf die Berechtigten mitübertragen wird; Übertragung und Mitübertragung erfolgen durch Anordnung des Gerichts.“
20. In § 132 Abs. 1 Satz 1 sind hinter dem ersten Wort „Ersteher“ nach einem Beistrich die Worte einzufügen „im Falle des § 69 Abs. 4 auch gegen den für mithaftend erklärten Bürgen“.
21. § 134 wird aufgehoben.
22. In § 144 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 61 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte“ durch die Worte „§ 69 Abs. 4 der für mithaftend erklärte Bürge“ und die Worte „des Dritten“ durch die Worte „des Bürgen“ ersetzt.
23. In § 145 wird die Zahl „134“ durch die Zahl „133“ ersetzt.
24. § 163 Abs. 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.“
25. In § 169 a wird die Verweisung „§§ 74 a und 74 b“ durch die Verweisung „§§ 74 a, 74 b und 85 a“ ersetzt.

26. § 171 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.“

### Artikel 3

#### Anderung anderer Gesetze

1. § 10 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-13, veröffentlichten bereinigten Fassung erhält folgende Fassung:

#### „§ 10

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Zwangsversteigerung für Gebote kommunaler Körperschaften sowie bestimmter Kreditanstalten und Sparkassen Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann.“

2. Das Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 4 § 25 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

- a) § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag weder auf Grund der Vorschrift des Absatzes 1 noch auf Grund der Vorschrift des § 13 a Abs. 1 versagt werden.“

- b) Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

#### „§ 13 a

(1) Der Zuschlag ist zu versagen, wenn das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen etwa bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Schiffswerts nicht erreicht.

(2) § 13 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. In dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag weder auf Grund der Vorschrift des Absatzes 1 noch auf Grund der Vorschrift des § 13 Abs. 1 versagt werden.

(3) Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Schiff Berechtigten abgegeben worden, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, die Hälfte des Schiffswerts erreicht.“

- c) In § 14 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierbei sind dem Anspruch des Erstehers vorgehende oder gleichstehende Rechte, die erlöschen, nicht zu berücksichtigen.“

- d) In § 15 Abs. 1 werden die Worte „§§ 13, 14 ist der Wert“ durch die Worte „§§ 13, 13 a ist der Verkehrswert“ ersetzt.

3. Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

- a) In § 459 g Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften der Justizbetriebsordnung.“

- b) § 463 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verurteilte hat, wenn der Führerschein oder der Fahrausweis bei ihm nicht vorgefunden wird, auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1, 3, 5, die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

4. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

- a) In § 68 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt nicht für die Anordnung einer Haft.“

- b) Der Gebührentatbestand der Nummer 1521 des Kostenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

„Zuschlag wird auf Grund des § 74 a, § 85 a ZVG, § 13 oder § 13 a des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt versagt...“.

5. Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

- a) Hinter § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

#### „§ 16 a

#### Vorpfändung

Für die Durchführung des Auftrags nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung wird eine Gebühr von 5 Deutsche Mark erhoben.“

- b) In § 35 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.

- c) § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. für Abschriften der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung;“.

6. Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung einer Sache;“.

b) § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Vollziehungsbeamten obliegende Vollstreckungshandlungen kann die Vollstreckungsbehörde außerhalb ihres Amtsbezirks durch einen Vollziehungsbeamten vornehmen lassen, der für den Ort der Vollstreckung zuständig ist.“

7. Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063), wird wie folgt geändert:

In § 284 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sachen, die nach § 811 Nr. 1, 2 der Zivilprozeßordnung der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, daß eine Austauschpfändung in Betracht kommt.“

#### Artikel 4

##### Übergangsregelung

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten landesrechtliche Vorschriften über die Sicherheitsleistung im Zwangsversteigerungsverfahren durch Stellung eines Bürgen außer Kraft. Insbesondere sind dies:

##### 1. Baden-Württemberg

§ 35 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 868);

##### 2. Bayern

Artikel 31 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band III, S. 127);

##### 3. Berlin

Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, Gliederungsnummer 3210-2);

##### 4. Bremen

§ 7 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 19. März 1963 (Sammlung des bereinigten bremischen Rechts, Gliederungsnummer 310-a-1);

##### 5. Hamburg

§ 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 17. März 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 33);

##### 6. Hessen

Artikel 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II, Gliederungsnummer 210-15);

##### 7. Niedersachsen

a) § 4 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 12. Juni 1899 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 182);

b) § 4 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 14. Juli 1899 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 184);

c) Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 172);

##### 8. Nordrhein-Westfalen

a) Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 94);

b) § 5 a des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 17. November 1899 (Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe S. 525), geändert durch das Gesetz vom 2. November 1933 (Lippische Gesetz-Sammlung S. 199);

##### 9. Rheinland-Pfalz

§ 7 des Landesgesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 30. August 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 371);

##### 10. Saarland

a) Artikel 37 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in

das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Band II, Gliederungsnummer 315-8;

- b) Artikel 31 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Band II, Gliederungsnummer 315-4);
- c) Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Band II, Gliederungsnummer 310-5);

11. Schleswig-Holstein

Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, Band 2, Gliederungsnummer 310-2).

(2) Ist die Zwangsversteigerung nach § 15 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet worden, so sind die durch Artikel 2 Nr. 1 bis 3 geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden. Ist der Termin zur Versteigerung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anberaumt worden, so sind die durch Artikel 2 Nr. 4 bis 16, 18 bis 26 und die durch Artikel 3 Nr. 1 und 2 geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung sowie die durch Absatz 1 aufgehobenen Vorschriften anzuwenden.“

**Artikel 5**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 1. Februar 1979

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

## Bekanntmachung der Neufassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Vom 1. Februar 1979

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209) wird nachstehend der Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der ab 1. Juni 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209),
2. den am 1. Juni 1979 in Kraft tretenden Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063).

Bonn, den 1. Februar 1979

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

### Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG 1979)

#### Inhaltsübersicht

Steuergegenstand	§ 1
Begriffe	§ 2
Ausnahmen von der Besteuerung	§ 3
Erstattung der Steuer im Huckepackverkehr	§ 4
Dauer der Steuerpflicht	§ 5
Entstehung der Steuer	§ 6
Steuerschuldner	§ 7
Bemessungsgrundlage	§ 8
Steuersatz	§ 9
Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger	§ 10
Entrichtungszeiträume	§ 11
Steuerfestsetzung	§ 12
Nachweis der Besteuerung	§ 13
Abmeldung von Amts wegen	§ 14
Ermächtigungen	§ 15
Aussetzung der Steuer	§ 16
Sonderregelung für bestimmte Behinderte	§ 17

#### § 1

##### Steuergegenstand

(1) Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt

1. das Halten von einheimischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen;
2. das Halten von gebietsfremden Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, solange die

Fahrzeuge sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;

3. die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen;
4. die Zuteilung von roten Kennzeichen, die von einer Zulassungsbehörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur wiederkehrenden Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten ausgegeben werden.

(2) Auf die Kraftfahrzeugsteuer sind diejenigen Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden, die für andere Steuern als Zölle und Verbrauchsteuern gelten.

## § 2

### Begriffe

(1) Unter den Begriff Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes fallen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

(2) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe des Verkehrsrechts richten sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach den jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften.

(3) Ein Fahrzeug ist vorbehaltlich des Absatzes 4 ein einheimisches Fahrzeug, wenn es unter die im Geltungsbereich dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften über das Zulassungsverfahren fällt.

(4) Ein Fahrzeug ist ein gebietsfremdes Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist.

(5) Eine widerrechtliche Benutzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird. Eine Besteuerung wegen widerrechtlicher Benutzung entfällt, wenn das Halten des Fahrzeugs von der Steuer befreit sein würde oder die Besteuerung bereits nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorgenommen worden ist.

## § 3

### Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Steuer befreit ist das Halten von

1. Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind;
2. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei oder des Zollgrenzdienstes verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
3. Fahrzeugen, solange sie für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum Wegebau verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich verwendet werden
  - a) zur Reinigung von Straßen oder Abwasseranlagen oder
  - b) zur Abfallbeseitigung im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288) in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen die Beseitigung von Bodenaushub, Abraum, Bauschutt und Altöl. Als

Abfallbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes gilt die Beseitigung von Fäkalien auch dann, wenn diese kein Abfall im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes sind, sowie die Beseitigung von Stoffen, die unter die Vorschriften nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes fällt.

Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für die bezeichneten Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß eine Einsammlungs- oder Beförderungsgenehmigung nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes erteilt ist. Diese Voraussetzung entfällt, soweit es sich um die Beseitigung von Stoffen handelt, die unter die Vorschriften nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes fällt, und soweit die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften eine besondere Einsammlungs- oder Beförderungsgenehmigung nicht vorsehen;

5. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepaßt sind;
6. Kraftomnibussen und Personenkraftwagen mit acht oder neun Sitzplätzen einschließlich Führersitz sowie von Kraftfahrzeuganhängern, die hinter diesen Fahrzeugen mitgeführt werden, wenn das Fahrzeug während des Zeitraums, für den die Steuer zu entrichten wäre, zu mehr als 50 vom Hundert der insgesamt gefahrenen Strecke im Linienverkehr verwendet wird. Die Verwendung des Fahrzeugs ist, ausgenommen bei Oberleitungsomnibussen, buchmäßig nachzuweisen;
7. Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger), solange diese Fahrzeuge ausschließlich
  - a) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
  - b) zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
  - c) zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden, oder
  - d) zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm verwendet werden.

Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind.

Die Steuerbefreiung nach Buchstabe a wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Land- oder Forstwirt land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb, land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lagereinrichtung oder Holz vom forstwirtschaftlichen Betrieb aus befördert.

Die Steuerbefreiung nach Buchstabe d wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß auf dem Rückweg von einer Molkerei Milchzeugnisse befördert werden;

8. Zugmaschinen, solange sie ausschließlich von Schaustellern verwendet werden;
9. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich für die Zustellung oder Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr, von auswechselbaren Aufbauten oder von Kraftfahrzeuganhängern verwendet werden, die im Vor- oder Nachlauf mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff befördert worden sind oder befördert werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
10. Fahrzeugen, die zugelassen sind
  - a) für eine bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretung eines außerdeutschen Staates,
  - b) für Mitglieder der unter Buchstabe a bezeichneten diplomatischen Vertretungen oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,
  - c) für eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretung eines außerdeutschen Staates, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt,
  - d) für einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagenten) oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird;

11. Personenkraftwagen oder Krafträdern, solange die Fahrzeuge für Behinderte zugelassen sind, die infolge einer nicht nur vorübergehenden Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. In sei-

ner Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Als erheblich beeinträchtigt gelten Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um mindestens 80 vom Hundert gemindert sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch einen Ausweis, eine Bescheinigung oder einen Bescheid der zuständigen Versorgungsbehörden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen. Die Steuerbefreiung steht dem Behinderten nur für ein Fahrzeug und nur auf Antrag zu. Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern — ausgenommen Handgepäck —, zur entgeltlichen Beförderung von Personen — ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung — oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Behinderten stehen;

12. Fahrzeugen, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeführt oder verbracht werden sollen und hierzu ein besonderes Kennzeichen erhalten;
13. gebietsfremden Personenkraftfahrzeugen, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen, solange sie hier frei von Eingangsabgaben verwendet werden dürfen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen dienen oder von Personen benutzt werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
14. gebietsfremden Fahrzeugen, die zur Ausbesserung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen und für die nach den Zollvorschriften ein Ausbesserungsverkehr bewilligt wird;
15. gebietsfremden Fahrzeugen, solange sie öffentliche Straßen benutzen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten eines anderen Staates bilden und den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf kurze Strecken durchschneiden;
16. Dienstfahrzeugen von Behörden anderer Staaten, die auf Dienstfahrten zum vorübergehenden Aufenthalt in das Grenzgebiet gelangen. Voraussetzung ist, daß Gegenseitigkeit gewährt wird.

#### § 4

##### Erstattung der Steuer im Huckepackverkehr

- (1) Die Steuer ist auf Antrag für einen Zeitraum von zwölf Monaten, gerechnet vom Beginn eines Entrichtungszeitraums, zu erstatten, wenn das Fahr-

zeug während dieses Zeitraums bei mehr als 124 Fahrten beladen oder leer auf einem Teil der jeweils zurückgelegten Strecke im Huckepackverkehr (§ 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes) mit der Eisenbahn befördert worden ist. Wird die in Satz 1 bestimmte Zahl von Fahrten nicht erreicht, so werden erstattet

1. bei mehr als 93 Fahrten 75 vom Hundert der Jahressteuer,
2. bei weniger als 94 aber mehr als 62 Fahrten 50 vom Hundert der Jahressteuer,
3. bei weniger als 63 aber mehr als 31 Fahrten 25 vom Hundert der Jahressteuer.

Ist die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 400 Kilometer, so wird eine Fahrt zweifach gerechnet, ist die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 800 Kilometer, so wird die Fahrt dreifach gerechnet.

(2) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Erstattung der Steuer erfüllt sind, ist für jedes Fahrzeug durch fortlaufende Aufzeichnungen über die Verwendung im Huckepackverkehr zu erbringen, deren Richtigkeit für jede Fahrt von der Deutschen Bundesbahn zu bescheinigen ist.

#### § 5

##### Dauer der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht dauert

1. bei einem einheimischen Fahrzeug, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5, solange das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, mindestens jedoch einen Monat;
2. bei einem gebietsfremden Fahrzeug, vorbehaltlich des Absatzes 2, solange sich das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet;
3. bei einem widerrechtlich benutzten Fahrzeug, solange die widerrechtliche Benutzung dauert, mindestens jedoch einen Monat;
4. bei einem roten Kennzeichen, solange das Kennzeichen benutzt werden darf, mindestens jedoch einen Monat.

(2) Fallen bei einem Fahrzeug die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzungen. Die Steuerpflicht endet vorbehaltlich des Satzes 3 mit dem Eintritt der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung. Wird ein Fahrzeug, dessen Halten von der Steuer befreit ist, vorübergehend zu anderen als den begünstigten Zwecken benutzt (zweckfremde Benutzung) so dauert die Steuerpflicht, solange die zweckfremde Benutzung währt, mindestens jedoch einen Monat.

(3) Wird ein einheimisches Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und ändert sich infolgedessen die Höhe der Steuer, so beginnt die Steuerpflicht bei dem veränderten Fahrzeug mit der Änderung, spätestens mit der Aushändigung des

neuen oder geänderten Fahrzeugscheins; gleichzeitig endet die frühere Steuerpflicht. Entsprechendes gilt, wenn sich die Höhe der Steuer auf Grund eines Antrags nach § 10 Abs. 2 (Anhängerzuschlag) ändert.

(4) Wird ein einheimisches Fahrzeug vorübergehend stillgelegt oder endgültig aus dem Verkehr gezogen und wird dabei die Rückgabe oder Einziehung des Fahrzeugscheins und die Entstempelung des Kennzeichens an verschiedenen Tagen vorgenommen, so ist der letzte Tag maßgebend. Das Finanzamt kann für die Beendigung der Steuerpflicht einen früheren Zeitpunkt zugrunde legen, wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, daß das Fahrzeug seit dem früheren Zeitpunkt nicht benutzt worden ist und daß er die Abmeldung des Fahrzeugs nicht schuldhaft verzögert hat.

(5) Wird ein einheimisches Fahrzeug veräußert, so endet die Steuerpflicht für den Veräußerer in dem Zeitpunkt, in dem die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Veräußerungsanzeige bei der Zulassungsbehörde eingeht, spätestens mit der Aushändigung des neuen Fahrzeugscheins an den Erwerber; gleichzeitig beginnt die Steuerpflicht für den Erwerber.

#### § 6

##### Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Beginn der Steuerpflicht, bei fortlaufenden Entrichtungszeiträumen mit Beginn des jeweiligen Entrichtungszeitraums.

#### § 7

##### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist

1. bei einem einheimischen Fahrzeug die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist,
2. bei einem gebietsfremden Fahrzeug die Person, die das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzt,
3. bei einem widerrechtlich benutzten Fahrzeug die Person, die das Fahrzeug widerrechtlich benutzt,
4. bei einem roten Kennzeichen die Person, der das Kennzeichen zugeteilt ist.

#### § 8

##### Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemißt sich

1. bei Krafträdern und Personenkraftwagen nach dem Hubraum, soweit diese Fahrzeuge durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden,
2. bei anderen Fahrzeugen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht und der Anzahl der Achsen. Bei Sattelanhängern ist das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht um die Sattelast zu vermindern.

§ 9

Steuersatz

(1) Die Jahressteuer beträgt für	je 25 Kubik-	je 100 Kubik-	je 200 Kilogramm	
	zentimeter Hubraum oder einen Teil davon	zentimeter Hubraum oder einen Teil davon	Gesamtgewicht oder einen Teil davon	
	DM	DM	DM	
1. Krafträder, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden	3,60	—	—	
2. Personenkraftwagen, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden	—	14,40	—	
3. alle anderen Fahrzeuge mit			nicht mehr	mehr als
von dem Gesamtgewicht			als zwei	zwei
bis zu 2 000 kg	—	—	Achsen	Achsen
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	—	—	22,—	22,—
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	—	—	23,50	23,50
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	—	—	25,—	25,—
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	—	—	26,50	26,50
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	—	—	28,—	28,—
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	—	—	29,50	29,50
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	—	—	32,—	31,—
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	—	—	34,50	33,—
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	—	—	37,50	34,50
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	—	—	40,50	36,50
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	—	—	44,50	39,50
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	—	—	49,—	42,50
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	—	—	54,—	46,—
über 15 000 kg bis zu 16 000 kg	—	—	89,—	66,—
über 16 000 kg bis zu 17 000 kg	—	—	124,—	86,—
über 17 000 kg bis zu 18 000 kg	—	—	130,—	90,—
über 18 000 kg bis zu 19 000 kg	—	—	136,—	94,—
über 19 000 kg bis zu 20 000 kg	—	—	142,—	98,—
über 20 000 kg bis zu 21 000 kg	—	—	148,—	102,—
über 21 000 kg bis zu 22 000 kg	—	—	154,—	106,—
über 22 000 kg	—	—	160,—	110,—
insgesamt jedoch nicht mehr als 11 000 DM.			166,—	114,—
(2) Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert des Betrags, der sich nach Absatz 1 ergibt, für Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern gespeist werden (Elektrofahrzeuge).				
(3) Für gebietsfremde Fahrzeuge beträgt die Steuer, wenn sie tageweise entrichtet wird, für jeden ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugebrachten Kalendertag				
1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen (ausgenommen Zugmaschinen) sowie bei Personenkraftwagen	1,— DM			
2. bei allen anderen Fahrzeugen mit			nicht mehr	mehr
als zwei Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht von				
a) nicht mehr als 7 500 kg			3,— DM	3,— DM
b) mehr als 7 500 kg und nicht mehr als 15 000 kg			9,— DM	8,— DM
c) mehr als 15 000 kg und nicht mehr als 20 000 kg			25,— DM	21,— DM
d) mehr als 20 000 kg			43,— DM	33,— DM.
			Für diese Fahrzeuge ist der Nachweis des zulässigen Gesamtgewichts, sofern sich dieses nicht	

aus dem Zulassungsschein ergibt, durch eine amtliche Bescheinigung zu erbringen. Die Bescheinigung muß die Identität und das zulässige Gesamtgewicht eindeutig nachweisen; sie ist in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten beträgt die Steuer

1. für Kennzeichen, die nur für Krafträder auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 90,— DM
2. für andere Kennzeichen, die auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 375,— DM.

(5) Bei Berechnung der Steuer zählen angefangene Kalendertage als volle Tage. Der Tag, an dem die Steuerpflicht endet, wird nicht mitgerechnet, ausgenommen in den Fällen der tageweisen Entrichtung nach § 11 Abs. 3 und der Entrichtung für einen nach Tagen berechneten Zeitraum nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 sowie nach § 11 Abs. 4 Nr. 2, soweit die Mindestbesteuerung vorgeschrieben ist.

#### § 10

##### Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger

(1) Auf Antrag wird die Steuer für das Halten von Kraftfahrzeuganhängern mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern nicht erhoben, solange die Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen, ausgenommen Krafträder und Personenkraftwagen, mitgeführt werden, für die eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 verwendet werden. Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist außerdem, daß den Anhängern ein amtliches Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund zugeteilt worden ist.

(2) Die um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer wird auf Antrag des Eigentümers des Kraftfahrzeugs oder, im Falle einer Zulassung für einen anderen, des Halters erhoben, wenn hinter dem Kraftfahrzeug Anhänger mitgeführt werden sollen, für die nach Absatz 1 Steuer nicht erhoben wird. Dies gilt auch, wenn das Halten des Kraftfahrzeugs von der Steuer befreit ist, es sei denn, daß es ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 verwendet wird.

(3) Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt, wenn das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht des schwersten Kraftfahrzeuganhängers

1. nicht mehr als 10 000 Kilogramm beträgt, 1 402,50 Deutsche Mark,
2. mehr als 10 000 Kilogramm aber nicht mehr als 12 000 Kilogramm beträgt, 1 827,50 Deutsche Mark,
3. mehr als 12 000 Kilogramm aber nicht mehr als 14 000 Kilogramm beträgt, 2 342,50 Deutsche Mark,

4. mehr als 14 000 Kilogramm aber nicht mehr als 16 000 Kilogramm beträgt, 3 407,50 Deutsche Mark,
5. mehr als 16 000 Kilogramm beträgt, 5 957,50 Deutsche Mark.

Bei Sattelanhängern ist das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu vermindern.

(4) Wird ein einheimischer Kraftfahrzeuganhänger, bei dem nach Absatz 1 die Steuer nicht erhoben wird, hinter anderen als den nach Absatz 1 zulässigen Kraftfahrzeugen verwendet, so ist die Steuer zu entrichten, solange die bezeichnete Verwendung dauert, mindestens jedoch für einen Monat.

(5) Artikel I Nr. 2 des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 379) bleibt unberührt.

#### § 11

##### Entrichtungszeiträume

(1) Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten.

(2) Die Steuer darf, wenn die Jahressteuer mehr als 1 000 Deutsche Mark beträgt, auch für die Dauer eines Halbjahres und, wenn die Jahressteuer mehr als 2 000 Deutsche Mark beträgt, auch für die Dauer eines Vierteljahres entrichtet werden. In diesen Fällen beträgt die Steuer

1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird, die Hälfte der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von drei vom Hundert,
2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird, ein Viertel der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von sechs vom Hundert.

Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn die Änderung vor oder spätestens mit der Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer angezeigt wird.

(3) Die Steuer darf bei gebietsfremden Fahrzeugen, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen, für einen Aufenthalt bis zu dreißig Tagen auch tageweise entrichtet werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist; diese Voraussetzung entfällt für Fahrzeuge, die in den Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugelassen sind. Die Tage des Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen. Eine Erstattung der tageweise entrichteten Steuer ist ausgeschlossen.

(4) Die Steuer ist für einen nach Tagen berechneten Zeitraum zu entrichten,

1. abweichend von den Absätzen 1 und 2
  - a) mit Einwilligung oder auf Antrag eines Steuerschuldners, wenn dieser die Steuer für mehr als ein Fahrzeug schuldet und wenn durch die tageweise Entrichtung für minde-

stens zwei Fahrzeuge ein einheitlicher Fälligkeitstag erreicht wird,

- b) auf Anordnung des Finanzamts für längstens einen Monat, wenn hierdurch für bestimmte Gruppen von Fahrzeugen ein einheitlicher Fälligkeitstermin erreicht wird und diese Maßnahme der Vereinfachung der Verwaltung dient;

2. wenn die Steuerpflicht für eine bestimmte Zeit besteht.

Die Steuer beträgt in diesen Fällen für jeden Tag ein Dreihundertsechzigstel der Jahressteuer; Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt. Zur Berechnung des zu entrichtenden Betrages wird das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(5) Die zu entrichtende Steuer ist in den Fällen der Absätze 2 bis 4 auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

## § 12

### Steuerfestsetzung

(1) Die Steuer wird, wenn der Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht nicht feststeht, unbefristet, in allen anderen Fällen für einen bestimmten Zeitraum oder tageweise festgesetzt. Kann der Steuerschuldner den Entrichtungszeitraum wählen (§ 11 Abs. 2), so wird die Steuer für den von ihm gewählten Entrichtungszeitraum festgesetzt; sie kann auch für alle in Betracht kommenden Entrichtungszeiträume festgesetzt werden.

(2) Die Steuer ist neu festzusetzen

1. wenn sich infolge einer Änderung der Bemessungsgrundlagen eine andere Steuer ergibt,
2. wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, eine Steuerermäßigung oder die Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 Abs. 1) eintreten oder wegfallen oder wenn nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht vorliegen,
3. wenn die Steuerpflicht endet, ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs. 3. Die Steuerfestsetzung erstreckt sich auf die Zeit vom Beginn des Entrichtungszeitraums, in den das Ende der Steuerpflicht fällt, bis zum Ende der Steuerpflicht.

(3) Ist die Steuer nur für eine vorübergehende Zeit neu festzusetzen, so kann die nach Absatz 1 ergangene Steuerfestsetzung durch eine Steuerfestsetzung für einen bestimmten Zeitraum ergänzt werden. Die Ergänzungsfestsetzung ist auf den Unterschiedsbetrag zu beschränken.

(4) Die nach Absatz 1 ergangene Steuerfestsetzung bleibt unberührt, wenn der Steuerschuldner den regelmäßigen Standort eines Fahrzeugs in den Bezirk einer anderen Zulassungsbehörde verlegt. Dies gilt auch, wenn durch die Standortverlegung ein anderes Finanzamt zuständig wird.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 die Steuer durch die

Zulassungsbehörde festzusetzen ist, wenn und soweit dadurch die Erhebung der Steuer erheblich erleichtert oder verbessert wird. Insoweit wird die Zulassungsbehörde als Landesfinanzbehörde tätig. Alle weiteren Aufgaben obliegen dem Finanzamt; es darf fehlerhafte Steuerfestsetzungen der Zulassungsbehörde aufheben oder ändern und unterbliebene Steuerfestsetzungen selbst vornehmen.

## § 13

### Nachweis der Besteuerung

(1) Die Zulassungsbehörde darf den Fahrzeugschein erst aushändigen, wenn nachgewiesen ist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Aushändigung des Fahrzeugscheins auch davon abhängig gemacht wird, daß

1. im Falle der Steuerpflicht die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum entrichtet ist oder
2. im Falle einer Steuerbefreiung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des § 12 Abs. 5 die Steuer oder ein entsprechender Betrag bei der Zulassungsbehörde oder einer für die Zulassungsbehörde zuständigen öffentlichen Kasse einzuzahlen ist. Insoweit wird die Zulassungsbehörde oder die für sie zuständige öffentliche Kasse als Landesfinanzbehörde tätig. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

## § 14

### Abmeldung von Amts wegen

(1) Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Fahrzeugschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln (Abmeldung von Amts wegen). Sie trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid).

(2) Das Finanzamt kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst vornehmen, wenn die Zulassungsbehörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Finanzamt teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus.

(3) Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahren.

rengesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

### § 15

#### Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlagen,
4. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer und die Änderung von Steuerfestsetzungen, sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
5. Art und Zeit der Steuerentrichtung. Dabei darf abweichend von § 11 Abs. 1 und 2 bestimmt werden, daß die Steuer auch tageweise entrichtet werden darf, soweit hierdurch ein Fahrzeughalter mit mehreren Fahrzeugen für seine sämtlichen Fahrzeuge einen einheitlichen Fälligkeitstag erreichen will,
6. die Erstattung der Steuer,
7. die völlige oder teilweise Befreiung von der Steuer für das Halten von gebietsfremden Fahrzeugen, die vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzt werden. Voraussetzung ist, daß Gegenseitigkeit gewahrt ist und die Befreiung dazu dient, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, den grenzüberschreitenden Verkehr zu erleichtern oder die Wettbewerbsbedingungen für einheimische Fahrzeuge zu verbessern,
8. eine befristete oder unbefristete Erhöhung der nach § 9 Abs. 3 anzuwendenden Steuersätze für bestimmte gebietsfremde Fahrzeuge, um diese Fahrzeuge einer Steuerbelastung zu unterwerfen, die der Belastung einheimischer Fahrzeuge bei vorübergehendem Aufenthalt im Heimatstaat der gebietsfremden Fahrzeuge mit Abgaben entspricht, die für die Benutzung von Fahrzeugen,

die Benutzung von öffentlichen Straßen oder das Halten zum Verkehr auf öffentlichen Straßen erhoben werden,

9. eine besondere Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge, für die nach § 10 Abs. 2 eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung ein anderes Finanzamt ganz oder teilweise örtlich zuständig ist, wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden.

### § 16

#### Aussetzung der Steuer

Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Erhebung der Steuer bei gebietsfremden Fahrzeugen bis zu einem Jahr aussetzen, sobald mit dem Staat, in dem die Fahrzeuge zugelassen sind, Verhandlungen über ein Abkommen zum gegenseitigen Verzicht auf die Kraftfahrzeugsteuer aufgenommen worden sind. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

### § 17

#### Sonderregelung für bestimmte Behinderte

Behinderte, denen die Kraftfahrzeugsteuer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209) erlassen war, gelten im Sinne des § 3 Nr. 11 dieses Gesetzes als in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, solange sie in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind.

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**  
**Vom 30. Januar 1979**

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1682), wird um folgende Positionen ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
35	<b>Amixetrin</b> , 1-[ $\beta$ -(Isopentyloxy)phenethyl]pyrrolidin und seine Salze	1. Juli 1984
36	<b>Eprazinon</b> , 3-[4-( $\beta$ -Ethoxyphenethyl)-1-piperazinyl]-2-methylpropiofenon und seine Salze	1. Juli 1984
37	<b>Eprozinol</b> , 3[4-( $\beta$ -Methoxyphenethyl)-1-piperazinyl]-1-phenylpropanol und seine Salze	1. Juli 1984
38	<b>Etomidat</b> , (+)-Ethyl-[1-( $\alpha$ -methylbenzyl)-5-imidazolcarboxylat] und seine Salze	1. Juli 1984
39	<b>Febantel</b> , Dimethyl-[[2-(2-methoxyacetamido)-4-(phenylthio)anilino]methylidin]dicarbamat — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	1. Juli 1984
40	<b>Flunisolid</b> , 6 $\alpha$ -Fluor-11 $\beta$ ,21-dihydroxy-16 $\alpha$ ,17 $\alpha$ -isopropylidendioxy-1,4-pregnadien-3,20-dion	1. Juli 1984
41	<b>Methallenestril</b> , 3-(6-Methoxy-2-naphthyl)-2,2-dimethylvaleriansäure und ihre Salze	1. Juli 1984
42	<b>Methocidin</b> , Hydroxymethylgramicidin	1. Juli 1984
43	<b>Oxaceprol</b> , <i>trans</i> -1-Acetyl-4-hydroxy-L-prolin und seine Salze	1. Juli 1984
44	<b>Prasteronhydrogensulfat</b> , 17-Oxo-5-androsten-3 $\beta$ -ylhydrogensulfat und seine Salze	1. Juli 1984

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies bis zum 31. Dezember 1978 zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 30. Januar 1979

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

---

**Erlaß  
über die Änderung des Statuts  
des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“**

**Vom 29. Januar 1979**

Das Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1134-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

In Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden die Worte „Bundeskanzler und“ durch die Worte „Bundeskanzler oder“ ersetzt.

Bonn, den 29. Januar 1979

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

---

**Bekanntmachung  
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 30. Januar 1979**

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des British Resident Commissioner der Neuen Hebriden bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden im Kondominium Neue Hebriden (Frz.-Brit.) in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen im Kondominium Neue Hebriden (Frz.-Brit.) anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachge sucht und erhalten haben.

Die Eintragung eines Warenzeichens im Kondominium Neue Hebriden (Frz.-Brit.) setzt eine vorherige Eintragung des Warenzeichens im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland voraus.

Bonn, den 30. Januar 1979

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 6, ausgegeben am 3. Februar 1979

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 79	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 32/78 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1978 für Bananen) ..... 613-2-1	93
30. 1. 79	Verordnung zum Protokoll vom 7. April 1978 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens von 1963 .....	94
18. 1. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit .....	100
18. 1. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit .....	102
18. 1. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit .....	104
18. 1. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit .....	106

---

**Prels dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
18. 1. 79 Verordnung TS Nr. 2 — DLST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg 9291	20 30. 1. 79	1. 3. 79
26. 1. 79 Verordnung Nr. 1/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	20 30. 1. 79	10. 2. 79

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
19. 12. 78 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3165/78 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/78 des Gemischten Ausschusses EWG—Österreich zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die Europäische Rechnungseinheit in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen</b>	30. 12. 78	L 376/1
19. 12. 78 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3166/78 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/78 des Gemischten Ausschusses EWG—Finnland zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die Europäische Rechnungseinheit in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen</b>	30. 12. 78	L 376/4
19. 12. 78 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3167/78 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/78 des Gemischten Ausschusses EWG—Island zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die Europäische Rechnungseinheit in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen</b>	30. 12. 78	L 376/7
19. 12. 78 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3168/78 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/78 des Gemischten Ausschusses EWG—Norwegen zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die Europäische Rechnungseinheit in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen</b>	30. 12. 78	L 376/10
19. 12. 78 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3169/78 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/78 des Gemischten Ausschusses EWG—Portugal zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die Europäische Rechnungseinheit in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen</b>	30. 12. 78	L 376/13
19. 12. 78 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3170/78 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/78 des Gemischten Ausschusses EWG—Schweden zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die Europäische Rechnungseinheit in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen</b>	30. 12. 78	L 376/16
19. 12. 78 <b>Verordnung (EWG) Nr. 3171/78 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/78 des Gemischten Ausschusses EWG—Schweiz zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die Europäische Rechnungseinheit in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen</b>	30. 12. 78	L 376/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
17. 1. 79	Verordnung (EWG) Nr. 83/79 der Kommission zur Verschiebung des Zeitpunkts für die Übernahme des im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 1027/78 von den Interventionsstellen verkauften Rindfleischs und zur Änderung bestimmter Verkaufspreise	19. 1. 79	L 13/10
17. 1. 79	Verordnung (EWG) Nr. 84/79 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 über den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus festgesetztem Pauschpreis	19. 1. 79	L 13/15
18. 1. 79	Verordnung (EWG) Nr. 86/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis	19. 1. 79	L 13/18
23. 1. 79	Verordnung (EWG) Nr. 114/79 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 700/73 mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor	24. 1. 79	L 17/7
25. 1. 79	Verordnung (EWG) Nr. 129/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien	26. 1. 79	L 19/15
25. 1. 79	Verordnung (EWG) Nr. 130/79 der Kommission über eine Beihilfe für konzentrierte Traubenmoste, die im Weinwirtschaftsjahr 1978/79 für die Weinbereitung verwendet werden	26. 1. 79	L 19/17
25. 1. 79	Verordnung (EWG) Nr. 131/79 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78	26. 1. 79	L 19/19
19. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 137/79 der Kommission zur Einführung besonderer Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurden	27. 1. 79	L 20/1
25. 1. 79	Verordnung (EWG) Nr. 142/79 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	27. 1. 79	L 20/17
<b>Andere Vorschriften</b>			
19. 1. 79	Entscheidung Nr. 106/79/EGKS der Kommission zur Verlängerung des Preisangleichungsverbots für Eisen- und Stahlangebote aus bestimmten Drittländern für ein weiteres Jahr	20. 1. 79	L 14/10
25. 1. 79	Verordnung (EWG) Nr. 146/79 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	27. 1. 79	L 20/27
—————			
Es sind nachzutragen:			
19. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 3172/78 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich (1979)	30. 12. 78	L 377/1
19. 12. 78	Verordnung (EWG) Nr. 3173/78 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Finnland (1979)	30. 12. 78	L 377/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3174/78 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Island (1979)	30. 12. 78	L 377/13
19. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3175/78 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Norwegen (1979)	30. 12. 78	L 377/15
19. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3176/78 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal (1979)	30. 12. 78	L 377/21
19. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3177/78 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden (1979)	30. 12. 78	L 377/25
19. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3178/78 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in der Schweiz (1979)	30. 12. 78	L 377/33

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

## Einbanddecken 1978

Auslieferung ab Februar 1979

**Teil I: 13,80 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 13,80 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten für Teil I lagen der Nr. 5/1979 und für Teil II der Nr. 4/1979 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**

**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**